



# **Infoblatt zu den Kosten der Unterkunft und Heizung**

- gültig ab dem 01.09.2010 -

## **1. Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizkosten für Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II**

Mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Leistung Arbeitslosengeld II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

## **2. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung**

richtet sich nach den Lebensumständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Zahl der Haushaltsangehörigen, nach ihrem Alter, Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand. Für die angemessenen Unterkunfts-kosten sind grundsätzlich die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten ausschlaggebend.

## **3. Die angemessene Grundfläche eines Einfamilienhauses und eines Hausgrundstückes**

Ein selbst genutztes Einfamilienhaus gilt bis zu einer Wohnfläche von 130 m<sup>2</sup> (Eigentumswohnung 120 m<sup>2</sup>) als angemessen. Die Grundstücksgröße kann im innerstädtischen Bereich 500 m<sup>2</sup> und im ländlichen Bereich 800 m<sup>2</sup> betragen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hält es außerdem für sachgerecht für kleinere Familien Abweichungen bei der Wohnfläche von 20 qm je Person vorzunehmen, wobei auch für einen Ein-Personen-Haushalt eine Grenze von 80 qm festgesetzt wurde (Urteil v. 07.11.2006 – B 7b AS 2/05 R). Die Prüfung der Angemessenheit ist somit entbehrlich, wenn die Wohnfläche folgende Größen nicht übersteigt:

<u>Bewohnt mit ...Personen</u>	<u>Eigentumswohnung</u>	<u>Familienheim</u>
	in qm	in qm
1 - 2	80	90
3	100	110
4	120	130

Sofern der Leistungsempfänger ein angemessenes Einfamilienhaus bewohnt, gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen monatlichen Belastungen;

z. B.:

- Angemessene Schuldzinsen (in Höhe einer entsprechenden Mietwohnung)
- Grundsteuer
- Sonstige öffentlichen Abgaben (z. B.: Kanalbenutzungs- und Müllabfuhrgebühren)
- Versicherungsbeiträge, die sich auf das Gebäude beziehen

Auch angemessene Kosten für Heizung werden übernommen. Nicht berücksichtigt werden dagegen Tilgungsraten. Sie dienen der Vermögensbildung, die nicht mit dem Zweck einer steuerfinanzierten Fürsorgeleistung vereinbar sind.

#### 4. Differenzierung nach Mietregionen A, B und C innerhalb des Landkreises Havelland sowie monatliche Höchstgrenzen der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung bei Mietwohnungen

Im Landkreis Havelland wurden drei Mietregionen **A**, **B** und **C** gebildet.

Als Höchstgrenze monatlich angemessener Unterkunftskosten (Nettokaltmiete einschließlich kalte Betriebskosten) gelten je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft:

##### Mietregion A

- Ortsteile Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf der Stadt Rathenow
- Ortsteile Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Ribbeck, Tietzow, Wachow, der Stadt Nauen
- Stadt Ketzin mit Ortsteilen
- Stadt Premnitz mit Ortsteilen
- Gemeinde Milower Land mit Ortsteilen
- Amt Rhinow mit amtsangehörigen Gemeinden
- Amt Nennhausen mit amtsangehörigen Gemeinden
- Amt Friesack mit amtsangehörigen Gemeinden

(gerundet in EURO)

Haushalte	Wohnfläche in qm	Grund- miete	Betriebs- kosten (kalt)	Kosten der Unterkunft
<b>Ein- Personen- haushalt</b>	50	196	60	<b>256</b>
<b>Zwei- Personen- haushalt</b>	65	258	78	<b>336</b>
<b>Drei- Personen- haushalt</b>	80	294	96	<b>390</b>
<b>Vier- Personen- haushalt</b>	90	332	108	<b>440</b>
<b>Fünf- Personen- haushalt</b>	105	381	126	<b>507</b>

*Je weitere im Haushalt lebende Person können 10 qm Wohnfläche (55,00 € Kosten der Unterkunft) anerkannt werden.*

## Mietregion B

Stadt Rathenow ohne Ortsteile, Stadt Nauen ohne Ortsteile, Gemeinde Brieselang mit Ortsteilen, Gemeinde Dallgow-Döberitz mit Ortsteil, Gemeinde Schönwalde-Glien mit Ortsteilen, Gemeinde Wustermark mit Ortsteilen

(gerundet in EURO)

Haushalte	Wohnfläche In qm	Grund- miete	Betriebs- kosten (kalt)	Kosten der Unterkunft
Ein- Personen- haushalt	50	212	60	<b>272</b>
Zwei- Personen- haushalt	65	280	78	<b>358</b>
Drei- Personen- haushalt	80	320	96	<b>416</b>
Vier- Personen- haushalt	90	359	108	<b>467</b>
Fünf- Personen- haushalt	105	412	126	<b>538</b>

Je weitere im Haushalt lebende Person können 10 qm Wohnfläche (58,00 € Kosten der Unterkunft) anerkannt werden.

## Mietregion C

Stadt Falkensee

(gerundet in EURO)

Haushalte	Wohnfläche In qm	Grund- miete	Betriebs- kosten (kalt)	Kosten der Unterkunft
Ein- Personen- haushalt	50	236	60	<b>296</b>
Zwei- Personen- haushalt	65	310	78	<b>388</b>
Drei- Personen- haushalt	80	355	96	<b>451</b>
Vier- Personen- haushalt	90	394	108	<b>502</b>
Fünf- Personen- haushalt	105	455	126	<b>581</b>

Je weitere im Haushalt lebende Person können 10 qm Wohnfläche (63,00 € Kosten der Unterkunft) anerkannt werden.

Ist ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied infolge einer schweren körperlichen und/oder geistigen Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen, so können zusätzlich 10 vom Hundert der Höchstgrenze eines Ein-Personenhaushaltes monatlich anerkannt werden. Dies betrifft die Kosten der Unterkunft als auch die Heizkosten.

## Staffelmieten

In der Regel werden keine Staffelmietverträge anerkannt, die in absehbarer Zeit die Höchstgrenze der angemessenen Unterkunftskosten übersteigen.

Als Höchstgrenze monatlich angemessener Heizkosten gelten je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft:

## Mietregion A, B und C

(gerundet in EURO)

Haushalte	Wohnfläche In qm	Heizkosten
Ein-Personen-haushalt	50	58
Zwei-Personen-haushalt	65	75
Drei-Personen-haushalt	80	92
Vier-Personen-haushalt	90	104
Fünf-Personen-haushalt	105	121

*Je weitere im Haushalt lebende Person können 10 qm Wohnfläche (1,15 € je qm Wohnfläche gerundet auf insgesamt 12,00 € Heizkosten) anerkannt werden.*